Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche! Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen. In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von Gaststätten und Discotheken durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das Formular zur Erziehungsbeauftragung verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Dabei genügt es nicht, dass z.B. die/der Erziehungsbeauftragte irgendwo im Raum anwesend ist, die Minderjährigen müssen tatsächlich beaufsichtigt werden. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Rauch- und Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltigen Getränke (auch keine branntweinhaltige Mixgetränke) unter 18 Jahren.
- Besucht Ihr Kind mit Ihrem Einverständnis regelmäßig eine Einrichtung der Kinder- und
 Jugendhilfe (z.B. Kindertageseinrichtung, Jugendzentrum, Jugendgruppe, Sportverein usw.)
 und ist dort Teil einer betreuten und beaufsichtigten Gruppe, so benötigt die dortige
 Betreuungsperson keine Erziehungsbeauftragung, da keine öffentliche Veranstaltung vorliegt.
 Hat bei Veranstaltungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aber jedermann Zutritt
 (z.B. bei einer Discoveranstaltung im Jugendhaus), liegt eine öffentliche Veranstaltung vor. In
 diesem Falle ist eine "erziehungsbeauftragte Person" für Ihr Kind zu benennen.

Das Ausfüllen des Formulars zur Übertragung des Erziehungsauftrags wird allen Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen helfen, den Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.



Landkreis Schwäbisch Hall Dietmar Winter Referent für Jugendarbeit Jugendschutzbeauftragter

